



Bericht an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Bericht der: Umweltschutz- und Energiekommission
vom: 20. Februar 2014
zur Vorlage Nr.: [2013-283](#)
Titel: **Subventionen an geschützte oder zu schützende Kulturdenkmäler, Beiträge an Gutachten und Expertisen für denkmalpflegerische Massnahmen, Verpflichtungskredit für die Jahre 2014 - 2015**
Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



2013/283

Kanton Basel-Landschaft

Landrat

Bericht der Umweltschutz- und Energiekommission an den Landrat

betreffend Subventionen an geschützte oder zu schützende Kulturdenkmäler, Beiträge an Gutachten und Expertisen für denkmalpflegerische Massnahmen, Verpflichtungskredit für die Jahre 2014 - 2015

Vom 20. Februar 2014

1. Ausgangslage

Gemäss Kantonsverfassung fördern in Baselland Kanton und Gemeinden den Heimatschutz und die Denkmalpflege und schützen sie erhaltenswerte Ortsbilder und Kulturgüter. Zusammen mit Eigentümern sorgen sie für Schutz, Erhalt und Unterhalt von Kulturdenkmälern. Dabei sollen diese als Zeugen ihrer Zeit erhalten werden, aber dennoch im heutigen Alltag nutzbar bleiben. Mit dem **für 2014 und 2015** beantragten **Kredit über CHF 720'000.-** soll die finanzielle Basis für die damit verbundenen Arbeiten gelegt werden. Die Kreditperiode ist so gewählt worden, um sich an die Kadenz der Programmvereinbarung mit dem Bund anzugleichen.

Für Details wird auf [die Vorlage selbst](#) verwiesen.

2. Beratung durch die UEK

Die UEK behandelte diese Vorlage nach deren Überweisung durch das Büro des Landrats am 5. September 2013 an die BKSK und nach der am 28. November 2013 gemäss Geschäftsordnung des Landrats korrigierten Überweisung an die UEK an ihren Sitzungen vom 2. Dezember 2013 und 13. Januar 2014. Unterstützt wurde sie in ihren Beratungen durch Regierungsrätin Sabine Pegoraro, Vorsteherin der Bau- und Umweltschutzdirektion (BUD), Michael Köhn, Generalsekretär der BUD, Martin Kolb, innerhalb der BUD Leiter des Amtes für Raumplanung (ARP), und Brigitte Frei-Heitz, im ARP Leiterin der kantonalen Denkmalpflege.

In der einleitenden Präsentation wurde noch einmal dargelegt, welche Aufgaben die kantonale Denkmalpflege habe, auf welchen gesetzlichen Grundlagen diese basieren, welche Ziele verfolgt werden und wofür der beantragte Kredit eingesetzt werden solle. Nicht zuletzt wurden auch die Aufwendungen der letzten Jahre dargelegt. Es wurde darauf hingewiesen, dass die BUD sich um das immobile Kulturgut kümmere, wohingegen die BKSD das mobile Kulturgut pflege. Während der auf zwei Jahre befristeten Kreditperiode sollen jährlich je CHF 300'000.- für Subventionen und CHF 60'000.- für Expertisen bereitgestellt werden, um mit denkmalpflegerischen Massnahmen den Wert von Denkmälern zu erhalten. Dieser umfasse deren Bausubstanz, deren Konstruktionsart, die kunst- und architekturhistorische Bedeutung sowie die Qualität der Umgebung. Expertisen Dritter seien nötig, weil die entsprechende Abteilung personell nicht ausreichend mit solchen Fachleuten besetzt sei. Mit der Subvention solcher Massnahmen durch den Kanton werden Unterstützungsbeiträge durch Dritte (Bund, Gemeinden, Stiftungen etc.) möglich.

2.1 Nutzbarkeit von Denkmälern im heutigen Alltag

Grundsätzlich wurde die Arbeit der kantonalen Denkmalpflege gewürdigt und aufgrund persönlicher Erfahrungen von Kommissionsmitgliedern als konstruktiv bewertet. Anhand verschiedener Beispiele machten Mitglieder der UEK den Vertretern der BUD aber sehr deutlich klar, dass die Bedürfnisse der Nutzer von denkmalgeschützten Räumlichkeiten bzw. der Ortsbildschutz in den Dörfern von der kantonalen Fachstelle nicht oder nur bedingt berücksichtigt werden. Dabei können sich die Dörfer nur entwickeln, wenn u.a. auch alte Häuser und Scheunen wieder bewohnt werden können.

Gemäss Darstellung von Seiten UEK können in gewissen Gebäuden Fenster nach Sanierungen wegen Konstruktionsfehlern teilweise nicht mehr geöffnet und Räume, die z.B. für Kindergartenbetrieb verwendet werden sollen, mangels Isolation und aufgrund undichter Fenster nur ineffizient beheizt werden. Dabei können heute Fenster im alten Stil, aber mit besseren bzw. guten Dämmwerten hergestellt werden.

Neben der Zusicherung, den erwähnten Problemfällen nachzugehen, wurde von den Fachleuten vermerkt, dass die kantonale Denkmalpflege nur Baugesuche bewillige, solche aber nicht selber ausführe. Fenster tragen teilweise zum historischen Wert eines Gebäudes bei, weshalb sie, wenn möglich, vor Ort bewahrt werden sollen. Trotz moderner Verfahren könne aber nicht immer mit historischen Fenstern die geforderte Dämmung erreicht werden. Auch gelte es zu beachten, dass die historischen Gebäude nicht dem heutigen Baugesetz entsprechen, so dass diese nicht einfach so umgebaut werden können, sondern für einen Umbau abgerissen werden müssten.

Die UEK ist sich einig, dass historische Objekte für die Nachwelt erhalten werden müssen. Dennoch sollen sie unter Berücksichtigung der verschiedenen Interessen benutzbar bleiben, und vermutlich würden viele Private ihr schutzwürdiges Eigentum entsprechend pflegen, wenn sie wüssten, dass es auch als geschütztes Objekt weiterhin genutzt werden darf.

2.2 Auflagen der Denkmalpflege im Widerspruch zu Interessen der Eigentümer

Mitglieder der UEK berichteten von Bauherren, die sich über Auflagen der Denkmalpflege bei Sanierungsprojekten an historischen Gebäuden beklagten. Dies könne als Eingriff ins Privateigentum verstanden werden und hat offenbar schon dazu geführt, dass Privatpersonen von entsprechenden Investitionen abgesehen haben. Ausserdem werde durch Vorschriften z.B. zu Dachlandschaften der Handlungsspielraum beim Umbau von Gebäuden in Kernzonen eingeschränkt, was zur Folge haben könne, dass Kulturland für Neubauten aufgegeben werde, weil in Kernzonen kein zusätzlicher Wohnraum entstehen könne.

Die BUD wies mehrmals darauf hin, dass neben den kantonalen Vorschriften insbesondere die kommunalen Reglemente betreffend Kernzonen zu beachten seien. Dadurch könne der Eindruck entstehen, dass der Kanton Veränderungen an geschützten Denkmälern verhindern wolle. Aber das Privatrecht könne eingeschränkt werden, da der Regierungsrat für jede Unterschutzstellung eines Objekts vorgängig die dafür nötige schriftliche Einwilligung der Eigentümer eingeholt habe. Im Übrigen können frühere Unterschutzstellungen mit Einwilligung des Regierungsrats aufgehoben werden.

Die kommunalen Zonenreglemente ihrerseits werden in einem öffentlich-rechtlichen Verfahren behandelt und allenfalls angepasst, so dass den Kanton diesbezüglich keine Verantwortung treffe. Auf den Einwand aus der UEK, solche Reglemente müssten durch den Kanton genehmigt werden und stehen also unter dessen Einfluss, folgte der Hinweis auf allfällige Rechtsmittel und Einsprachemöglichkeiten für die Gemeinden.

://: Eintreten auf die Vorlage ist unbestritten.

3. Detailberatung

3.1 Ziffer 1 LRB: Kredit erhöhen oder kürzen?

Anträge sowohl zur Erhöhung als auch zur Kürzung des Kredits wurden diskutiert. Letztlich wurden diese aber zurückgezogen, weil einerseits eine Krediterhöhung vom Landrat bereits in der Budgetdebatte vom Dezember 2013 abgelehnt worden war. Andererseits wurde klar, dass eine Kreditkürzung die Eigentümer der zu erhaltenden Objekte und mögliche Investitionen träfe, denn damit würden Beiträge an Unterhaltskosten gemindert und nicht das Budget der Fachstelle.

3.2 Beschlüsse der UEK

::: Die UEK stimmt dem beantragten Kredit mit 12:0 Stimmen zu.

4. Antrag an den Landrat

::: Die UEK empfiehlt dem Landrat, den beantragten Kredit gemäss unverändertem Entwurf des Landratsbeschlusses zu genehmigen.

Pratteln, 20. Februar 2014

Im Namen der Umweltschutz- und Energiekommission
Der Präsident: Philipp Schoch

Beilagen:

- Unveränderter Entwurf des Landratsbeschlusses

Landratsbeschluss

über Subventionen an geschützte oder zu schützende Kulturdenkmäler sowie Beiträge an Gutachten und Expertisen für denkmalpflegerische Massnahmen, Verpflichtungskredit für die Jahre 2014 - 2015

vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Für die Subventionierung von Renovationen, Restaurierungen und Konservierungen von geschützten oder zu schützenden Kulturdenkmälern für die Jahre 2014 – 2015 wird ein Verpflichtungskredit von CHF 600'000 (jährlicher Richtwert CHF 300'000) bewilligt (Profit-Center 2308, KoA 3637 0 000, IA 501 279).
2. Für die Beiträge an Gutachten und Expertisen für denkmalpflegerische Massnahmen wird für die Jahre 2014 - 2015 ein Verpflichtungskredit von CHF 120'000 (jährlicher Richtwert CHF 60'000) bewilligt (Profit-Center 2308, KoA 3132 0 000, IA 501 279).
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses unterliegen gemäss § 31 Absatz 1 Buchstabe b der Kantonsverfassung dem fakultativen Finanzreferendum.

Liestal,

Im Namen des Landrates

die Präsidentin:

der Landschreiber: